



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Grundlagen einer langfristigen Geschäftsbeziehung basieren auf einer guten, vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Damit für beide Vertragsparteien alles genau geregelt ist können Sie sich hier unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und sich über alle gesetzlichen sowie betriebsinternen Geschäftsbedingungen informieren.

### 1. Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

Der Auftraggeber/Kunde ist für die Vollständigkeit aller Informationen, die er der Firma Klettertechnik Augsburg® vor der Erstellung des Angebotes unaufgefordert zukommen lässt, verantwortlich. Er haftet für deren Richtigkeit. Zu einem Vertragsabschluss kommt es, sobald der Auftraggeber die Firma Klettertechnik Augsburg® mündlich oder schriftlich mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt (Werkvertrag gemäß §631 BGB). Klettertechnik Augsburg® hält sich an abgegebene Angebote acht Wochen lang gebunden.

Mit der Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich, diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

Eine Erstbesichtigung ist im Umkreis von 15 km in der Regel kostenlos. Wir behalten uns vor die Kosten für weitere Folgebesichtigungen als auch für weiter entfernte Örtlichkeiten mittels einer Angebotspauschale (Fahrtkosten, etc.) dem Auftraggeber/Kunden in Rechnung zu stellen. Diese müssen in Vorleistung beglichen werden. Hier wird erst nach vorheriger Rücksprache zum Auftraggeber/Kunden und nach dessen Zustimmung gehandelt.

### 2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber/Kunde stellt der Firma Klettertechnik Augsburg® für den Zeitraum der Leistungsdurchführung eine geeignete Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsbereich unentgeltlich zur Verfügung. Vor Beginn der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber/Kunde alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen. Der Auftraggeber/Kunde haftet für alle Kosten, die Klettertechnik Augsburg durch ein Fehlen nicht oder nicht vollständig eingeholter Genehmigungen oder Bewilligungen entstehen. Die Firma Klettertechnik Augsburg® ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingeholten Daten sowie Schriftsätze zu überprüfen.

### 3. Durchführung der Arbeiten

Die Abnahme der Leistungen hat vom Auftraggeber/Kunden unmittelbar nach Ende der Durchführung schriftlich zu erfolgen. Hierzu wird ein Lieferschein über die durchgeführten Leistungen erstellt, der durch den Kunden gegenzuzeichnen ist. Die Leistung gilt darüber hinaus als vollständig abgenommen, wenn nach Bekanntgabe des Abschlusses der Arbeiten der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht; spätere Einsprüche können nicht weiter berücksichtigt werden.

### 4. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen werden bei plötzlich eintretenden Umständen z.B. durch schlechte Witterung, höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände verlängert.

### 5. Schadensersatz

Bei Schäden, die durch die Firma Klettertechnik Augsburg® nachweislich verursacht werden, muss der Auftraggeber unverzüglich die Geschäftsführung informieren. Die Firma Klettertechnik Augsburg® haftet nur für durch die Mitarbeiter der Firma grob fahrlässig verursachten Schäden. Bagatelldfälle und die daraus resultierenden Schäden werden ausdrücklich von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

### 6. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten durch Klettertechnik Augsburg® seine Informationspflicht über den Verlauf der Strom-, Versorgungs- & Entsorgungsleitungen genauestens wahrzunehmen und Klettertechnik Augsburg® hierüber zu informieren. Sollte dies nicht geschehen, kann Klettertechnik Augsburg® für eventuelle, unabsichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen. Nach Abnahme der Dienstleistungen ist der Auftraggeber/Kunde verpflichtet die vollständige Rechnung zu begleichen. Sollten Aus- / bzw. Nachbesserungs-Arbeiten notwendig sein, werden diese erst nach Absprache und nach vollständiger Bezahlung der Rechnung(en) innerhalb der nach Zahlungseingang folgenden, vier

Wochen durchgeführt. Bei Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers/Kunden kann die Firma Klettertechnik Augsburg® die Ausführung der Mängelbeseitigung so lange ablehnen, bis die Rechnung durch den Kunden vollständig bezahlt ist.

In Einzelfällen kann unter besonderen Umständen die Gewährleistung für einzelne Arbeiten wegfallen. Dies gilt insbesondere bei durch Dritte erstellen Gewerken oder sonstigen im Vorfeld erstellten Arbeiten, die im Zusammenhang mit unseren Tätigkeiten und Dienstleistungen stehen. Die Gewährleistungseinschränkungen gelten mit dem Zeitpunkt der Fertigung und Darlegung einer Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil. Eine Gewährleistung tritt nicht in Kraft bei: Naturgewalten (Starken sowie sintflutartigen Regengüssen, Gewittern, Hagel, Trockenheit, Stürmen, etc.) sowie bei mutwilliger Zerstörung.

### 7. Zahlungsvereinbarungen

Die von Klettertechnik Augsburg® in Rechnung gestellten Dienstleistungen sind ohne Abzüge innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung an Klettertechnik Augsburg® zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist wird der Auftraggeber/Kunde hierfür bankübliche Zinsen und die der Firma Klettertechnik Augsburg® entstehenden Kosten übernehmen. Nicht bezahlte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser alleiniges Eigentum. Mögliche Skonto-Abzüge müssen vor der Erbringung unserer Leistungen zwingend vereinbart werden und dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Klettertechnik Augsburg® abgezogen werden. Eigenmächtige Skontoabzüge sind unzulässig.

### 8. Zusätzliche Vereinbarungen

Weiterführende oder abweichende Vereinbarungen sind vor Beginn der Dienstleistungen & Arbeiten schriftlich zu fixieren und vom Auftraggeber/Kunden sowie von Klettertechnik Augsburg® zu unterschreiben.

### 9. Elektronische Anlagen

Sämtliche elektronische Anlagen wie Verkabelungen für Gartenbeleuchtungen, Mähroboter, Brunnen oder Pumpen, usw. werden vom Auftraggeber/Kunden vor Ausführung der Arbeiten aus dem Arbeitsbereich entfernt. Sollte dies nicht möglich sein ist eine vorherige, schriftliche Aufnahme der Rahmenbedingungen im Angebot zwingend erforderlich. Die Firma Klettertechnik Augsburg® trägt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit nach Abschluss der Dienstleistungen/Arbeiten! Beschädigte Anlagen sowie Verkabelungen, welche seitens des Auftraggebers/Kunden nicht im Vorfeld besprochen und schriftlich in das Angebot aufgenommen wurden und die damit entstehenden Kosten für Reparatur / Ersatz können seitens des Auftraggebers/Kunden gegenüber Klettertechnik Augsburg® nicht geltend gemacht werden.

### 10. Haftpflichtversicherung

Als bodenständiges Unternehmen verfügen wir selbstverständlich über einen umfangreichen Haftpflichtversicherungsschutz für all unsere bei Klettertechnik Augsburg® angestellten Mitarbeiter. Zudem gehören wir mit unserer Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) an.

### 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die übrige Vereinbarung davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten am nächsten kommt.

### 12. Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Kaufleuten (HGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers (Klettertechnik Augsburg®) zuständige Gericht.

### 13. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erforderlich sind, von Klettertechnik Augsburg® gespeichert werden

Alle Rechte vorbehalten | Klettertechnik Augsburg®  
© 2020 ff.